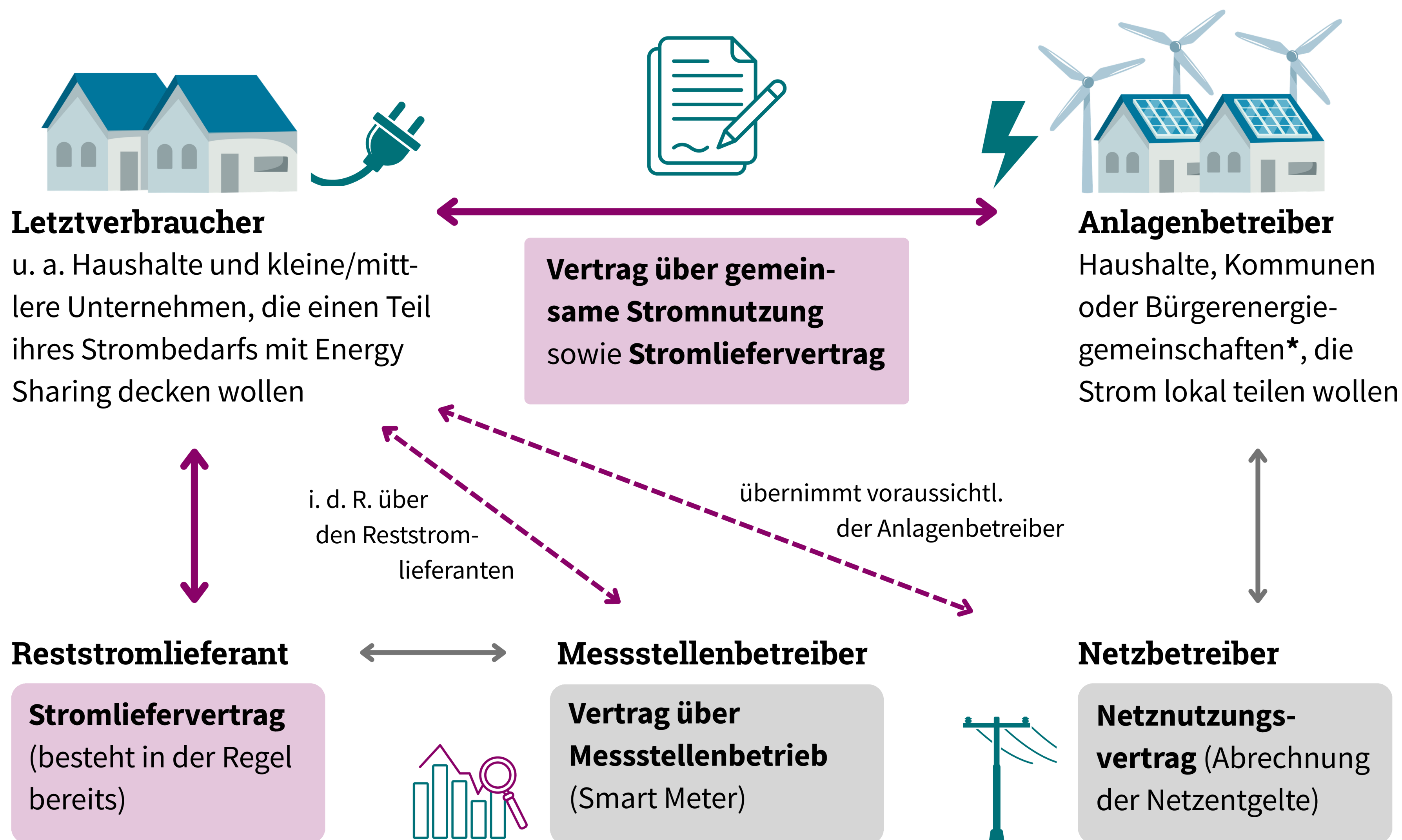


Energy Sharing: Welche Verträge brauchen Letztverbraucher?

Gemäß § 42c Energiewirtschaftsgesetz



Bei Einbindung weiterer Dienstleister können zusätzliche Verträge nötig sein. Denkbar sind jedoch auch Angebote von spezialisierten Unternehmen, die mehrere Vertragsleistungen gebündelt anbieten.

* Genossenschaften oder andere Rechtspersonen benötigen zusätzlich einen Vertrag über die Rechtsperson.